

# Satzung des Fördervereines „Grüne 11 e.V.“

## § 1: Name und Sitz

Der Name des Vereines lautet: „Förderverein Grüne 11 e.V. “. Er hat seinen Sitz in Iserlohn /Grüne. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2: Zweck und Ziel

- a) Zweck des Vereines ist die Förderung der personellen und materiellen Infrastruktur der Sportgemeinschaft Grüne 1911 e.V. (SG Grüne 1911) insbesondere der Jugendarbeit.
- b) Vorrangiges Ziel ist es, die hierfür notwendige Voraussetzung, den Erwerb und Unterhalt eines Kunstrasenplatzes für einen optimalen Spielbetrieb zu schaffen.
- c) Das Ziel ist darauf ausgerichtet, die finanziellen Möglichkeiten der SG Grüne 1911 durch gezielte Förderung zu erweitern. Der Förderverein ist daher berechtigt, Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.
- d) Das Vermögen des Fördervereines darf nur für Zwecke verwendet werden, die den sportlichen, organisatorischen und kulturellen Aufgaben der SG Grüne 1911 nicht entgegenstehen.

## § 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5: Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereines kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Zweck und Ziel des Fördervereines zu unterstützen. Eine Beitrittserklärung erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehen Vordruck und ist dem Vorstand zu übergeben. Mit der schriftlichen Abgabe gilt die Mitgliedschaft als beschlossen.

## § 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Jahresende und zum 30. Juni durch schriftliche Erklärung möglich, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## § 7: Einkünfte

Die Einkünfte des Fördervereines bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Einkünften.

## § 8: Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand in einer Beitragsordnung beschließt

## § 9: Organe

Die Organe des Fördervereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 10: Mitgliederversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Vorstand hat für eine rechtzeitige Einberufung (mindestens 10 Tage vor dem Termin) unter Angabe der Tagesordnung zu sorgen. Die Einladung erfolgt öffentlich durch einen Aushang im Infokasten des Steinbruchstadion sowie auf den Internetseiten des Fördervereines [www.gruene11.de](http://www.gruene11.de) unter Aktuelles, sowie persönlich per Email, soweit diese dem Förderverein vorliegt bzw. bekannt ist.

b) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Benennung der Kassenprüfer

c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.

e) Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl, so muss diesem Verlangen entsprochen werden.

f) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin gemeinsam zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden (vertritt bei Abwesenheit den/die Kassenwart/in)
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (vertritt bei Abwesenheit den/die Schriftführer/in)
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied.

Mitglieder des Vorstandes der SG Grüne 1911 können nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand des Fördervereines sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Zwei in der Mitgliederversammlung benannte Kassenprüfer überprüfen die geordnete Kassenführung und kontrollieren den Jahresabschluss. Die Kassenprüfer erstatten darüber in der Mitgliederversammlung ihren Bericht und beantragen die Entlastung des/der Kassenwartes/Kassenwärtin.

## **§ 13 Auflösung des Fördervereines**

Der Förderverein kann nur aufgelöst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Das bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die SG Grüne 1911, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Vereines zu verwenden hat.

## **§ 14 Notwendige Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Aufnahme in das Vereinsregister in Kraft.

Iserlohn, den 15. September 2006

Der Vorsitzende

Jörg Vollmer